

**EUR 5.000.000.000**

# **ANGEBOTSPROGRAMM**

der

**RAIFFEISENLANDESBANK  
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

## **SECHSTER NACHTRAG**

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und  
gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“), jeweils in der geltenden Fassung

zum

### **BASISPROSPEKT**

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen  
und für deren Zulassung zum Geregeltten Freiverkehr oder zum Amtlichen  
Handel an der Wiener Börse

vom 23. Mai 2014

Wien, am 30. Dezember 2014

**Raiffeisenlandesbank**   
**Niederösterreich-Wien**

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 iVm. § 8a Abs. 1 KMG.

### **Sechster Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“)**

Dieses Dokument ist der Sechste Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 KMG (der „**Sechste Nachtrag**“) zum Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen vom 23. Mai 2014 (der „**Basisprospekt**“).

Dieser Sechste Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte im Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich aller Nachträge sowie aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente gelesen werden, welche gemeinsam einen Basisprospekt im Sinne des § 7 KMG bilden. Dieser Sechste Nachtrag darf nur zusammen mit dem Basisprospekt verteilt werden.

Abkürzungen und Definitionen haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung. In diesem Sechsten Nachtrag verwendete Seitenzahlen beziehen sich auf den Basisprospekt.

### **Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs. 2 KMG**

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem Regelmärkte auftreten oder festgestellt werden, müssen gemäß § 6 Abs. 1 KMG in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit gemäß § 6 Abs. 1 KMG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist (§ 6 Abs. 2 KMG).

### **Für die im Sechsten Nachtrag gemachten Angaben verantwortliche Personen**

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Sechsten Nachtrag gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, verantwortlich.

**I. Änderungen des Abschnittes „ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN“  
(Seite 6-10)**

Auf Seite 6 wird die Erklärung zu „Bail-in Instrument“ entfernt und abgeändert auf Seite 8 vor dem Eintrag zum „IPS“ eingefügt, sodass diese Erklärung nunmehr lautet:

„Instrument der Gläubigerbeteiligung	Abwicklungsinstrument, das der Umwandlung von Verbindlichkeiten (einschließlich der Kapitalinstrumente, die als Eigenmittel anrechenbar sind) in (höherrangiges) Eigenkapital oder der Abschreibung des Nennbetrags oder des zur Rückzahlung ausstehenden Betrags der Verbindlichkeiten während der Abwicklung gemäß der §§ 85 ff BaSAG dient.“
--------------------------------------	---

Auf Seite 6 wird die Zeile mit der Erklärung der Abkürzung „BIRG“ gestrichen.

Auf Seite 6 wird die Erklärung der Abkürzung „BSAG“ (in der Fassung des Fünften Nachtrags vom 27. Oktober 2014) abgeändert, sodass diese nunmehr lautet:

„BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG), BGBl I Nr. 98/2014“
--------	--

Auf Seite 8 wird die Erklärung zu „Kapitalabschreibungsinstrument“ entfernt und abgeändert auf Seite 8 vor dem neuen Eintrag zum „Instrument der Gläubigerbeteiligung“ eingefügt, sodass diese Erklärung nunmehr lautet:

„Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente	Abwicklungsinstrument, das der ganzen oder teilweisen Abschreibung des Nennbetrags von hartem Kernkapital („CET1“), zusätzlichem Kernkapital („AT1“) und Ergänzungskapital („T2“) oder der Umwandlung von AT1 oder T2 Instrumenten in CET1 vor oder während der Abwicklung gemäß der §§ 70 ff BaSAG dient.“
--	---

## II. Änderungen des Abschnittes „ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS“

**Änderung in der Rubrik B.4b „Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken“ (Seite 16-17)** (in der Fassung des Fünften Nachtrags vom 27. Oktober 2014)

Auf Seite 16 wird der erste Absatz durch folgenden neuen ersten Absatz ersetzt:

„Neben ihren negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft hat die weltweite Finanzkrise den Druck auf die Banken durch zunehmende Regulierung und Aufsicht substantiell erhöht. Weitere Gesetzgebungsagenden auf Europäischer Ebene sowie deren Umsetzung in nationales Recht sowie das gesteigerte Risikobewusstsein am Markt könnten die erforderliche Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung weiter in die Höhe treiben. Die im Rahmen der umfassenden Prüfung von der EZB durchgeführten Stresstests haben gezeigt, dass bei der Emittentin keine Kapitallücken in Bezug auf die angesetzten Kapitalgrenzen existieren. Die Ergebnisse allfälliger zukünftiger Stresstests bleiben jedoch ungewiss. Weiters sind die Auswirkungen der Aufdeckung von Kapitallücken europäischer Banken im Zuge von Stresstests auf den Kapitalmarkt nicht vorhersehbar. Das makroökonomische Umfeld wird weiterhin von moderaten Wachstumsraten und verhaltenen Prognosen bestimmt und könnte sich wieder verschlechtern.“

**Änderung in der Rubrik B.17 „Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden“ (Seite 20)** (in der Fassung des ersten Nachtrags vom 23. Juni 2014)

Der Absatz dieser Rubrik wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Moody's Investor Service Ltd.

Bank Financial Strength Rating (BFSR):	D+
Long-term Debt Rating:	Baa1
Subordinated Debt Rating:	Ba1

Outlook:  
Ratings under review for possible downgrade

Die letzte Ratingaktion durch Moody's erfolgte am 23. Dezember 2014. (Quelle: Moody's Presseaussendung vom 23. Dezember 2014)“

**Änderung in der Rubrik D.3 „Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind“ (Seite 30-32)**

Auf Seite 31 wird der Risikofaktor „Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörden gemäß der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach der BRRD)“ durch folgenden neuen Risikofaktor ersetzt:

„Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“), einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen **(Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG)**“

### III. Änderungen des Abschnittes „RISIKOFAKTOREN“

#### Änderung im Kapitel „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ (Seite 35-48)

Auf Seite 41 wird der erste Absatz des Risikofaktors „Eine Herabstufung des Ratings der Emittentin (Downgrading) kann ihre Refinanzierungskosten erhöhen und damit Liquidität und Profitabilität beeinträchtigen (Risiko einer Ratingveränderung)“ (in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 23. Juni 2014) durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Am 23. Dezember 2014 hat Moody's Investor Service Ltd. („Moody's")<sup>4</sup> das Rating für langfristige Verbindlichkeiten der Emittentin von A3 auf Baa1 sowie das Rating für nachrangige Verbindlichkeiten von Baa3 auf Ba1 herabgesetzt. Weiters wurde der Ausblick für alle Ratings der Emittentin auf „Ratingüberprüfung auf mögliche Herabsetzung“ gesetzt.“

<sup>4</sup> Moody's Investor Service Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Moody's Investors Service Ltd wird von der Finanzmarktaufsicht in Österreich („FMA“) als anerkannte externe Ratingagentur qualifiziert. Das von ihr ausgegebene Rating wird im Sinne des § 22a Abs 4 BWG und § 22c Abs 1 BWG anerkannt.

Auf Seite 44 und 45 wird der vorletzte Absatz des Risikofaktors „Die Mitgliedschaft der Emittentin bei Institutional Protection Schemes (Institutsbezogene Sicherungssysteme) auf Bundes- wie auf niederösterreichischer Landesebene kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft bei Institutional Protection Schemes)“ durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Die FMA hat am 19. Dezember 2013 das B-IPS und das L-IPS mittels Verfahrensanordnungen gemäß § 103q Z 3 BWG (in der Fassung des BGBl I 2013/184) vorläufig genehmigt. Am 31. Oktober 2014 hat die FMA die endgültige Genehmigung für das B-IPS erteilt, am 3. November 2014 folgte die Genehmigung für das L-IPS.“

#### Änderung im Kapitel „Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen“ (Seite 49-58)

Auf Seite 53 und 54 wird der Risikofaktor „Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörden gemäß der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach der BRRD)“ (in der Fassung des Fünften Nachtrags vom 27. Oktober 2014) durch folgenden neuen Risikofaktor ersetzt:

***„Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“), einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG)“***

Das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) gibt der FMA als nationaler Abwicklungsbehörde eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten an die Hand. Die Instrumente können unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen eingesetzt werden, wie etwa dem unmittelbar bevorstehenden Ausfall eines Kreditinstituts, um eines oder mehrere Abwicklungsziele zu erreichen. Bei den Instrumenten handelt es sich im Wesentlichen um den Verkauf des Unternehmens an den Privatsektor, die Errichtung eines Brückeninstituts und/oder einer Zweckgesellschaft zur Vermögensverwaltung (Bad Bank) und die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten an solche Einheiten.

Vor allem aber werden die Abwicklungsbehörden zur ganzen oder teilweise Abschreibung des Nennbetrags von hartem Kernkapital („CET1“), zusätzlichem Kernkapital („AT1“) und Ergänzungskapital („T2“) oder zur Umwandlung von AT1 oder T2 Instrumenten in CET1 vor oder während der Abwicklung („Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente“) sowie zur Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital bzw. Abschreibung während der Abwicklung („Instrument der Gläubigerbeteiligung“, auch als „bail-in“ bezeichnet), die auch nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten erfasst (senior debt), berechtigt.

Das BaSAG bestimmt eine zwingende Reihenfolge der Abschreibung und Umwandlung, die ein Fortfahren ohne vollständige Abschreibung oder Umwandlung des jeweiligen Rangs von Eigenkapital oder Fremdkapital verbietet. Verluste sollen zuerst von den regulatorischen Kapitalinstrumenten abgedeckt werden und an Anteilseigner entweder durch komplette Entwertung der Anteilsrechte, deren Übertragung an verlustbeteiligte Gläubiger oder deren beträchtliche Verwässerung erfolgen. Wenn die Verlustbeteiligung dieser Instrumente nicht ausreicht, wird sodann nachrangiges Fremdkapital entweder in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben. Nicht nachrangige Verbindlichkeiten werden umgewandelt oder abgeschrieben, wenn die nachrangigen Instrumente vollständig umgewandelt oder abgeschrieben wurden. Dementsprechend würde hartes Kernkapital, zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital, in dieser Reihenfolge, zuerst abgeschrieben werden oder, im Fall von zusätzlichem Kernkapital oder Ergänzungskapital, zur Gänze in hartes Kernkapital umgewandelt werden, bevor im Rang darüber stehende Instrumente abgeschrieben oder umgewandelt werden könnten. Nachdem Eigenkapitalinstrumente abgeschrieben oder umgewandelt wurden, würden zunächst nachrangige Fremdkapitalinstrumente abgeschrieben oder umgewandelt werden, bevor nicht nachrangige Fremdkapitalinstrumente (nicht jedoch besicherte Instrumente) abgeschrieben oder umgewandelt würden. Gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten, einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen (covered bonds), sind grundsätzlich vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgenommen. Nicht gesicherte Einlagen natürlicher Personen und KMUs genießen einen höheren Rang als Ansprüche gewöhnlicher nicht abgesicherter, nicht vorrangiger Gläubiger.

Nach dem BaSAG stellt eine Abschreibung (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des ausstehenden Betrags eines Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstruments, inklusive angefallener aber nicht ausbezahlter Zinsen, jeweils in Übereinstimmung mit dem Instrument der Gläubigerbeteiligung, keinen Kündigungsgrund (Event of Default) unter den Bedingungen des jeweiligen Instruments dar. Folglich wären sämtliche solcherart abgeschriebenen Beträge unwiederbringlich verloren und Inhaber solcher Instrumente würden keine Ansprüche aus den Instrumenten mehr haben, unabhängig davon ob die finanzielle Situation der Bank wiederhergestellt werden kann. Gemäß dem BaSAG würde die Abwicklungsbehörde sicherstellen, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht zu größeren Verlusten der Gläubiger führt als dies im Fall des Konkursverfahrens über das Institut der Fall gewesen wäre.

Unabhängig davon können das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente oder die Abwicklungsinstrumente gemäß BaSAG die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft beeinträchtigen, im Fall des Ausfalls der Emittentin bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen und sich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken, und zwar bereits vor Feststellung des Ausfalls oder der Einleitung von Maßnahmen. Zusätzlich kann jedes Anzeichen, jeder Hinweis oder jedes Gerücht, wonach die Emittentin von Abwicklungsmaßnahmen erfasst werden könnte, negative Auswirkungen auf den Marktpreis der jeweiligen Schuldverschreibungen haben.“

Auf Seite 54 werden im Risikofaktor „Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber anderen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen)“ die ersten beiden Absätze durch folgende neue Absätze ersetzt:

„Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm Nachrangige Schuldverschreibungen begeben („Nachrangige Schuldverschreibungen“). Die Verpflichtungen der Emittentin aus Nachrangigen Schuldverschreibungen stellen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar. In einem Insolvenzverfahren oder im Fall der Liquidation der Emittentin werden Ansprüche aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin (senior creditors) behandelt, so dass bei jedem Insolvenz- oder Liquidationsfall entsprechend des anwendbaren Insolvenzrechts so lange keine Beträge oder Quoten an die Inhaber ausbezahlt werden, bis Verbindlichkeiten aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt wurden.

Im Fall einer Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstrumenten nach dem BaSAG werden nachrangige Gläubiger, wie es die Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen sind, zuerst zur Verlusttragung herangezogen und mit einer Abschreibung oder Umwandlung ihrer Ansprüche belastet. Nachrangige Schuldverschreibungen können, sofern sie als Ergänzungskapital („T2“) qualifiziert werden, in hartes Kernkapital („CET1“) umgewandelt oder abgeschrieben werden, sobald sämtliches hartes Kernkapital und zusätzliches Kernkapital („AT1“) abgeschrieben wurde oder, im Fall von zusätzlichem Kernkapital, in hartes Kernkapital umgewandelt wurde. Kein Inhaber kann mit Ansprüchen aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin gegen den Inhaber aufrechnen. Es werden weder gegenwärtig noch in Zukunft irgendwelche Sicherheiten von der Emittentin oder einem Dritten bestellt, um die Rechte der Inhaber solcher Schuldverschreibungen zu sichern. Keine Vereinbarung kann die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen beschränken oder deren Laufzeit verkürzen.“



#### **IV. Änderung des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“**

##### **Änderung im Kapitel „Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin“ (Seite 59-62)**

Auf Seite 62 werden die ersten Absätze im Unterkapitel „Rating“ bis zur Zwischenüberschrift „Hinweise“ (in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 23. Juni 2014) durch folgende neue Absätze ersetzt:

„Die Ratingeinstufung der Emittentin durch die Agentur Moody’s Investor Service Ltd. („Moody’s“) lautet wie folgt:

Bank Financial Strength Rating (BFSR):	D+
Long-term Debt Rating:	Baa1
Subordinated Debt Rating:	Ba1

Outlook:  
Ratings under review for possible downgrade

Die letzte Ratingaktion durch Moody’s erfolgte am 23. Dezember 2014. (Quelle: Moody’s Presseaussendung vom 23. Dezember 2014)“

##### **Änderung im Kapitel „Trend Informationen“ (Seite 69)**

Der erste Absatz im Unterkapitel „Beeinflussung der Aussichten zumindest im laufenden Geschäftsjahr“ (in der Fassung des Fünften Nachtrags vom 27. Oktober 2014) wird durch folgenden neuen ersten Absatz ersetzt:

„Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl auf internationaler, europäischer und in Umsetzung der EU-Vorgaben österreichischer nationaler Ebene zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter wesentlich beeinflussen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des von Marktteilnehmern als angemessen angesehenen Niveaus für Eigenmittel und Liquidität könnten zu weiter steigenden Anforderungen an Eigenmittelausstattung und Liquiditätsplanung führen. Dabei kann das Ausmaß der Beitragspflicht zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und später zum europäischen einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) noch nicht final beurteilt werden. Die Stresstests, die von der EZB vor Aufnahme ihrer Funktion als Europäischer Bankenaufseher im Rahmen des 2013 beschlossenen einheitlichen Aufsichtsmechanismus (single supervisory mechanism, „SSM“) durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass bei der Emittentin keine Kapitulücken in Bezug auf die angesetzten Kapitalgrenzen existieren. Die Ergebnisse allfälliger zukünftiger Stresstests bleiben jedoch ungewiss. Weiters sind die Auswirkungen der Aufdeckung von Kapitulücken europäischer Banken im Zuge von Stresstests auf den Kapitalmarkt nicht vorhersehbar. Die Umsetzung der vielfältigen regulatorischen Anforderungen wird die Emittentin auch in den kommenden Jahren belasten. (Siehe dazu den Abschnitt „REGULATORISCHE ÜBERSICHT“)

**Änderung im Kapitel „Wesentliche Verträge“ (Seite 79-81)**

Auf Seite 79 wird im Unterkapitel „Institutsbezogene Sicherungssysteme (Institutional Protection Schemes)“ der dritte Absatz durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Die FMA hat am 19. Dezember 2013 das B-IPS und das L-IPS mittels Verfahrensordnungen gemäß § 103q Z 3 BWG (in der Fassung des BGBl I 2013/184) vorläufig genehmigt. Am 31. Oktober 2014 hat die FMA die endgültige Genehmigung für das B-IPS erteilt, am 3. November 2014 folgte die Genehmigung für das L-IPS.“

**Änderung im Kapitel „Angaben von Seiten Dritter“ (Seite 81) (in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 23. Juni 2014)**

Der erste Absatz wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Das in Kapitel „Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin“ aufgenommene Rating der Emittentin stammt aus der von Moody's Investors Service Ltd. am 23. Dezember 2014 veröffentlichten Presseaussendung.“

**V. Änderungen des Abschnittes „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE I:  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG  
(MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN)“ (Seite 82-92)**

Auf Seite 84 wird der „Hinweis an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen“ durch folgenden neuen Hinweis ersetzt:

*„Hinweis an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen:*

*In Bezug auf den Status wird auf das für nachrangige Schuldverschreibungen höhere Risiko einer regulatorischen Verlustzurechnung durch Abschreibung oder Umwandlung von Verbindlichkeiten gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) hingewiesen, wie sie näher in folgendem Risikofaktor beschrieben wird: „Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“), einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG)“]*

**VI. Änderungen des Abschnittes „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II:  
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR  
ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“  
(Seite 93-109)**

Auf Seite 95 wird der „Hinweis an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen“ durch folgenden neuen Hinweis ersetzt:

*„Hinweis an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen:*

*In Bezug auf den Status wird auf das für nachrangige Schuldverschreibungen höhere Risiko einer regulatorischen Verlustzurechnung durch Abschreibung oder Umwandlung von Verbindlichkeiten gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) hingewiesen, wie sie näher in folgendem Risikofaktor beschrieben wird: „Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“), einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG)“]*

## VII. Änderungen des Abschnittes „REGULATORISCHE ÜBERSICHT“

### Änderung im Kapitel „Einheitliches Abwicklungsregime“ (Seite 142-145)

Das Unterkapitel „EU Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie“ (in der Fassung des Fünften Nachtrags vom 27. Oktober 2014) wird durch folgendes neues Unterkapitel ersetzt:

#### **„Umsetzung der EU Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) im österreichischen Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG)“**

Die „Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (...)“ (Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie; Bank Recovery and Resolution Directive; im Folgenden „BRRD“) wurde in Österreich insbesondere durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt. Mit dem Umsetzungspaket wurden außerdem das Bankwesengesetz (BWG), das Finanzmarktaufsichtsbüroengesetz (FMABG), die Insolvenzordnung (IO), das Übernahmegesetz (ÜbG) und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG) geändert und das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz (BIRG) aufgehoben. In Kraft und anwendbar sind das BaSAG und die beschriebenen Änderungen ab 1. Jänner 2015.

Das BaSAG verlangt zur Prävention eines Abwicklungsfalles von CRR-Kreditinstituten und CRR-Wertpapierfirmen („Institut“) sowie von bestimmten CRR-Finanzinstituten, bestimmten (Finanz-) Holdinggesellschaften und Zweigstellen von Drittlandsinstituten, die jeweils Teil einer Kreditinstitutsgruppe sind und für die die Ausführungen im Folgenden sinngemäß gelten sollen, das Aufsetzen von „Sanierungsplänen“, während die von der FMA als nationaler Abwicklungsbehörde (im Folgenden „Abwicklungsbehörde“ wohingegen „FMA“ auf die Funktion der Behörde als Aufsichtsbehörde abstellt) zu entwickelnden „Abwicklungspläne“ Abwicklungshindernisse und Maßnahmen für deren Beseitigung aufzeigen sollen, um eine wirksame Abwicklung zu gewährleisten.

Darüber hinaus erhält die FMA Befugnisse, um bei Bedarf, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen der CRR zur Finanzlage des Instituts, frühzeitig eingreifen zu können (Frühinterventionsmaßnahmen). Dazu gehören etwa die Befugnis, die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Sanierungsplan, die Absetzung von Geschäftsleitern, die Einleitung von Gläubigerverhandlungen zur Umschuldung, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder die Änderung der operativen oder rechtlichen Strukturen des Instituts zu verlangen.

Vor allem aber ermächtigt das BaSAG die Abwicklungsbehörde zu einem harmonisierten Mindestset an Instrumenten, um die Kontinuität kritischer Bankfunktionen zu gewährleisten, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität zu vermeiden, öffentliche Gelder (Steuergelder) zu schützen oder von einem Einlagensicherungssystem erfasste Einlagen oder Kundengelder und Vermögenswerte zu schützen (Abwicklungsziele), wenn die folgenden Voraussetzungen für die Abwicklung vorliegen

- (i) ein Institut ist als von einem Ausfall betroffen oder bedroht zu betrachten, d.h. es
- verstößt gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder
  - ist oder wird in naher Zukunft überschuldet sein (d.h. die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten), oder
  - ist oder wird in naher Zukunft nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder
  - benötigt eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, es sei denn die Unterstützung erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in Form

- (i) einer staatlichen Garantie für Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken oder für neu emittierte Verbindlichkeiten oder
  - (ii) einer Zuführung von Eigenmitteln oder des Kaufs von Kapitalinstrumenten zum Schließen von Kapitallücken, die in Stresstests auf der Ebene der Mitgliedstaaten, der Europäischen Union oder des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, bei der Bewertung der Qualität der Aktiva oder vergleichbaren Prüfungen durch die EZB, die EBA oder einzelstaatliche Behörden festgestellt und durch die FMA bestätigt wurden.
- (ii) bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors einschließlich institutsbezogener Sicherungssysteme (institutional protection schemes, „IPS“) oder durch Aufsichtsmaßnahmen (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen oder Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten) abgewendet werden kann; und
- (iii) eine Abwicklungsmaßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, das heißt notwendig und verhältnismäßig, um Abwicklungsziele zu erreichen, und eine Verwertung im Wege eines Konkursverfahrens könnte die Erreichung dieser Abwicklungsziele nicht im selben Umfang gewährleisten.

Für die Abwicklung stehen der Abwicklungsbehörde grundsätzlich die folgenden Abwicklungsinstrumente zur Verfügung („Abwicklungsinstrumente“):

- die Übertragung der Anteile bzw. anderer Eigentumstitel oder Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt („Instrument der Unternehmensveräußerung“),
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Instituts auf ein Brückeninstitut, das als solches gänzlich im Eigentum der öffentlichen Hand steht („Instrument des Brückeninstituts“),
- die Befugnis, Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten an ein selbständiges Rechtssubjekt (*Bad Bank*) zu übertragen, das im Eigentum der öffentlichen Hand für Zwecke der Verwaltung und des Verkaufs von notleidenden Forderungen und Vermögenswerten steht, jedoch nur in Verbindung mit einer anderen Abwicklungsmaßnahme („Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“); und/oder
- die Umwandlung von Verbindlichkeiten (einschließlich der Kapitalinstrumente, die als Eigenmittel anrechenbar sind) in (höherrangiges) Eigenkapital oder Abschreibung des Nennbetrags oder des ausstehenden Betrags der Verbindlichkeiten während der Abwicklung zum Zweck der Rekapitalisierung eines Instituts in einem Ausmaß, das seine Tragfähigkeit wieder herstellt, zur Kapitalisierung eines Brückeninstituts oder im Rahmen der Unternehmensveräußerung oder der Ausgliederung von Vermögenswerten („Instrument der Gläubigerbeteiligung“ oder *bail-in*).

Sofern in einer möglichen späteren Abwicklung nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird, ist vor dem Einsatz eines jeden Abwicklungsinstruments das „Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente“ anzuwenden. Es bezeichnet die ganze oder teilweise Abschreibung des Nennbetrags von hartem Kernkapital („CET1“), zusätzlichem Kernkapital („AT1“) und Ergänzungskapital („T2“) oder die Umwandlung von AT1 oder T2 Instrumenten in CET1 vor der Abwicklung. Es ist nur auf regulatorische Eigenkapitalinstrumente (CET1, AT1- und T2-Kapital) anzuwenden, während das Instrument der Gläubigerbeteiligung bei allen Verbindlichkeiten (Passivposten der Bilanz) einschließlich der regulatorischen Eigenkapitalinstrumente aber auch (anderer) nachrangiger Verbindlichkeiten und nicht nachrangiger Verbindlichkeiten eingesetzt werden kann, wobei gewisse Ausnahmen bestehen.

Die Reihenfolge der Abschreibung und/oder Umwandlung erfolgt generell mit der Maßgabe, dass Instrumente des jeweils nächsten Ranges erst dann abgeschrieben oder umgewandelt werden können, wenn die gesamte Abschreibung (Abschreibung etwa von Anteilen) oder Umwandlung (Übertragung etwa von Anteilen an von der Umwandlung betroffene Gläubiger) des/der ihnen vorhergehenden Ranges/Ränge nicht ausgereicht hat, um den Gesamtbetrag zu erreichen, der abgeschrieben oder umgewandelt werden muss. Je später im Ablauf ein Schritt gesetzt wird, desto höher ist grundsätzlich der Rang des jeweiligen Inhabers von Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalinstrumenten:

- 1.) CET1 Instrumente werden in vollem Umfang reduziert, an verlustbeteiligte Gläubiger übertragen oder zumindest verwässert;
- 2.) AT1 Instrumente werden ebenfalls in vollem Umfang abgeschrieben oder in CET1 Instrumente umgewandelt;
- 3.) T2 Instrumente werden in vollem Umfang abgeschrieben oder in CET1 Instrumente umgewandelt;
- 4.) Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht AT1 oder T2 Instrumente sind, werden in vollem Umfang abgeschrieben oder in Anteile oder sonstige Eigentumstitel umgewandelt, jeweils im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens;
- 5.) andere, nicht-nachrangige Schuldtitel werden in vollem Umfang abgeschrieben oder in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt, jeweils im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens. Das BaSAG stellt jedoch sicher, dass nicht gesicherte Einlagen von natürlichen Personen und KMU einen höheren Rang genießen als Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern. Noch höherrangiger sind Forderungen der Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten, bevor schließlich die bevorzugten Gläubiger – sofern nicht ausgenommen – verlustbeteiligt werden können.

Verluste werden grundsätzlich gleichmäßig den Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten gleichen Ranges zugewiesen, indem der Nennwert oder noch ausstehende Restbetrag aller gleichrangigen Instrumente um den gleichen Prozentsatz gekürzt wird. Im Ermessen der Abwicklungsbehörden sind gewisse Ausnahmen möglich.

Um zu gewährleisten, dass das Instrument der Gläubigerbeteiligung wirksam ist und seine Ziele erreicht, ist es im Sinne des BaSAG, dass es auf so viele nicht abgesicherte Verbindlichkeiten eines ausfallenden Instituts wie möglich angewandt werden kann. Das schließt insbesondere nicht nachrangige Verbindlichkeiten (*senior*) mit ein. Gesicherte Einlagen (das sind Einlagen, die bis zur Höhe von EUR 100.000 unter den Schutz der bevorstehenden Einlagensicherungsrichtlinie fallen, wie dort definiert) und besicherte Verbindlichkeiten einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen (*covered bonds*), sowie die nachfolgenden Verbindlichkeiten sind von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung jedoch ausgeschlossen: Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern durch das Institut, sofern dieser Kunde nach jeweils anwendbarem Insolvenzrecht geschützt ist; Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis zwischen dem Institut und einer anderen Person (als Begünstigtem), sofern dieser Kunde oder Begünstigte nach jeweils anwendbarem Insolvenz- oder Zivilrecht geschützt ist; Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen; Verbindlichkeiten gegenüber Betreibern oder Teilnehmern von Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystemen (*settlement systems*) mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen; Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten aufgrund rückständiger Lohnforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen; Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern aus Handelsgeschäften für Leistungen die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb des Instituts von wesentlicher Bedeutung sind; Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern sie nach dem anwendbaren Recht bevorzugt behandelt werden, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen.

Sind den Anteilseignern oder Gläubigern oder der Einlagensicherungseinrichtung größere Verluste entstanden, als sie bei einer Verwertung im Rahmen eines Konkursverfahrens entstanden wären, hat der betreffende Anteilseigner oder Gläubiger oder die betreffende Einlagensicherungseinrichtung das Recht auf Auszahlung des Differenzbetrags aus dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus. Das Einlagensicherungssystem, dem das Institut angehört hat jene Verluste zu tragen, die es tragen hätte müssen, wenn die Bank in einem Konkursverfahren abgewickelt worden wäre, wobei die Maximalsumme der Summe der gesicherten Einlagen entspricht.

Die Institute werden verpflichtet, über abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in einem Ausmaß zu verfügen, das gewährleistet, dass in dem Fall, in dem auf das Instrument der Gläubigerbeteiligung zurückgegriffen wird, Verluste absorbiert werden können und das harte Kernkapital („CET1 Ratio“) des Instituts wieder auf ein Niveau angehoben werden kann, das den Eigenmittelanforderungen für Kreditinstitute entspricht, und das ausreicht, um das Vertrauen des Marktes in das Institut aufrechtzuerhalten.

Nach dem BaSAG stellt eine Abschreibung (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des ausstehenden Betrags eines Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstruments, einschließlich angefallener aber nicht ausbezahlter Zinsen, jeweils in Übereinstimmung mit dem Instrument der Gläubigerbeteiligung, keinen Kündigungsgrund (*Event of Default*) unter den Bedingungen des jeweiligen Instruments dar. Folglich wären sämtliche derart abbeschriebenen Beträge unwiederbringlich verloren und Inhaber solcher Instrumente hätten keine weiteren Ansprüche mehr aus den Instrumenten, unabhängig davon ob die finanzielle Situation der Bank wiederhergestellt ist. Entsprechend dem BaSAG würde die Abwicklungsbehörde jedoch sicherstellen, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht zu größeren Verlusten der Gläubiger führt als dies im Fall eines Konkursverfahrens über das Institut der Fall gewesen wäre.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung wird, zusammen mit den übrigen Bestimmungen des BaSAG, bereits ab 1. Jänner 2015 anzuwenden sein, obwohl gemäß BRRD eine Anwendung ab 1. Jänner 2016 ausgereicht hätte.

Die Abwicklungsbehörde hat neben dem Einsatz der Abwicklungsinstrumente und des Instruments der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente unter anderem auch das Recht, die Geschäftsleitung eines Instituts auszutauschen, die Steuerung des Instituts zu übernehmen, einen Abwicklungsverwalter einzusetzen, das Institut in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen wie auch die Durchsetzung von Sicherungsrechten vorübergehend auszusetzen oder Derivate glattzustellen oder zu kündigen.“



## **FERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN GEMÄSS KMG**

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

## **RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

(als Emittentin)

Mag. Andreas Fleischmann  
Mitglied des Vorstandes

Mag. Oliver Schmölder  
Prokurist

Wien, 30. Dezember 2014